

Beschluss des Stadtrates der Stadt Bamberg vom 19.05.2021

Änderung der Kostensatzung der Stadt Bamberg: Berücksichtigung der Zweckentfremdungssatzung
Sitzungsvorlage: VO/2019/2983-A6-1

1. Der Sitzungsvortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen

im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung) vom 10. Oktober 2001 (Rathaus Journal Nr. 22 vom 19. Oktober 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2019

(Rathaus Journal Nr. 23 vom 20.12.2019)

vom

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, FN BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen

Wirkungskreis der Stadt Bamberg (Kostensatzung) vom 10. Oktober 2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

In der Tarifgruppe 6 wird eingefügt:

„Tarif- Gebühr Gruppe EURO	Tarif- Nr.	Gegenstand
64		Zweckentfremdung von Wohnraum nach der ZweEWS
	640	Gebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsangelegenheiten
Euro pro m ²		



Wohnfläche			
zu	641	Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand, zusätzlich errechneten Gebühren nach 640 (z.B. Mieteranhörungen)	45
Euro pro			Ar-
beitsstunde			
250 Euro		Die Mindestgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	
3.000 Euro		Die Höchstgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	
		Gebühren bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrages, bei Änderung oder Verlängerung eines Bescheides je Wohnung Ermäßigung der berechneten Gebühr um	- ein Zehntel bis
Dreiviertel“			

§ 2

Diese Satzung tritt am 22. Mai 2021 in Kraft.

Ausfertigungen:

II. Herrn Oberbürgermeister: zur Kenntnis

III. Ausfertigungen:

Bamberg, den 30.08.2023

Vorsitzender